



Beilagen
RU4-EL-918/058-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug (0 27 42) 9005
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Dr. Josef Muttenthaler 14500 31. Mai 2016

Betrifft
Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002 (NÖ GSG 2002), Novelle 2016;
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 02.06.2016
Ltg.-996/G-25/1-2016
B-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I) Allgemeiner Teil

A) Anlass und Zweck, Kompetenzlage

Erfahrungen des Vollzuges sollen Berücksichtigung finden; insbesondere wird eine Anregung der BH-Konferenz betreffend Überprüfung von Gasanlagen durch die Behörde aufgegriffen, um den Aufwand der Behörde zu minimieren. Weiters sollen Zitierungen richtig gestellt und die Regelungen der NÖ Bauordnung 2015 über die periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen berücksichtigt werden.

Der in dieser Novelle enthaltene Regelungskomplex ist dem Kompetenztatbestand des Art. 15 Abs. 1 B-VG zugewiesen.

B) Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele

Keine

C) EU-Konformität

Die EU-Konformität ist gegeben.

D) Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

E) Kosten

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die Planstellen des Landes oder auf andere Gebietskörperschaften. Es ist anzunehmen, dass die Kosten der Behörden minimiert werden, da das Prozedere bei Überprüfungen vereinfacht werden soll.

F) Konsultationsmechanismus

Durch die geplante Novelle ergeben sich keine finanziellen Belastungen für die Gemeinden.

II) Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Z 2):

Die Eigentumsgrenze gemäß (Bundes-) Gaswirtschaftsgesetz wird am Ende der Hausanschlussleitung durch die Hauptabsperreinrichtung gebildet. Diese Hauptabsperreinrichtung wird auf Basis der ÖVGW Richtlinien je Gebäude 1x errichtet und bildet eine eindeutige technische Schnittstelle zwischen dem Verteilernetz und der Kundenanlage. Eine klare Abgrenzung ist jedoch bei „Mehrparteienhäusern“ von Vorteil, damit der jeweilige Anlagenbetreiber bzw. der befugte Prüfer seinen Verantwortungsumfang erkennen kann. Insbesondere ist dies bei der wiederkehrenden Prüfung gemäß § 12 zweckdienlich. Dies ist auch im Sinne der ÖVGW Richtlinie G10. Der Stellungnahme der Abteilung Bau- und Anlagentechnik wurde voll entsprochen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4):

Hier wird auf die geltende Fassung der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung abgestellt.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2):

Änderungen an Gasanlagen nehmen zu. Es ist von Vorteil, eine Klarstellung vorzunehmen, ob eine Änderung wesentlich und somit anzeigepflichtig ist. Diese Klarstellung dient auch der Gleichbehandlung.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 1 und 3):

Die sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 5 ist bei Prüfungen gemäß § 12 nicht erforderlich.

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 8):

Gemäß § 32 NÖ BO 2014 iVm § 27 NÖ BTV 2014 sind Zentralheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 6 kW bzw. von mehr als 50 kW, die mit Gas befeuert werden, alle drei Jahre bzw. jährlich durch befugte Fachleute überprüfen zu lassen. Da die Prüfungen gemäß § 12 Abs. 1 oder 3 NÖ GSG 2012 längstens alle sechs bzw. alle zwölf Jahre zu veranlassen sind, können bzw. sollen sie zum gleichen Termin wie die Überprüfungen gemäß NÖ BO 2014 vorgenommen werden.

Zu Z 6 (§ 14 Abs. 1):

siehe Z 8

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 2):

Über Anregung der Bezirksverwaltungsbehörden soll der Vollzug dadurch erleichtert werden, dass mit der Vorlage eines Nachweises über die Behebung der Mängel weitere Überprüfungen in der Regel nicht mehr erforderlich sind. Die Durchsetzung eines rechtskonformen Zustandes soll daher vereinfacht und der Aufwand möglichst gering gehalten werden. Bei Gefahr im Verzug ist gemäß § 14 Abs. 3 vorzugehen.

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 5):

Wenn Betreiber einer Gasanlage dem Verteilerunternehmen keinen Prüfbefund über die wiederkehrende Prüfung (vgl. § 12) vorlegen, hat das Verteilerunternehmen bzw. der Lieferant die zuständige Behörde zu verständigen. Die Behörde hat nach derzeitiger Rechtslage eine Überprüfung vorzunehmen, wozu Amtssachverständige beigezogen werden. Die Überprüfung durch Amtssachverständige vor Ort ist jedoch nicht zielführend,

da die Amtssachverständigen ohne Prüf- und Messgeräte die Dichtheit der Gasanlage nicht feststellen können. Es soll daher ein Prozedere festgelegt werden, mit dem gewährleistet wird, dass die sicherheitstechnischen Belange entsprechend geprüft werden und der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten wird.

Zu Z 9 (§ 21):

Hier wird die neue Gasgeräte richtlinie zitiert. Z 2 (alt) kann entfallen (vgl. § 69 Abs. 1 Z 2 NÖ BO 2014).

III) Antrag

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002 (GSG 2002) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

Landesrat